

Betreff: AW: Ihr Antrag vom 03.08.2018
Von: @lra-mil.de>
Datum: 13.09.2018 12:34
An: 'Wolfgang Spachmann' <spachmann@t-online.de>

Sehr geehrter Herr Spachmann,

zu Ihrer Anfrage per E-Mail vom 18.08.2018 können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Der Wasserversorger ist durch die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) verpflichtet, die entnommenen Wassermengen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist durch den Wasserversorger in Form eines Jahresberichtes dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

Der unteren Wasserbehörde liegen keine diesbezüglichen Unterlagen vor.

Im Rahmen der erteilten Erlaubnis steht es dem Wasserversorger frei, in welcher Form und in welchem Umfang er das Wasser aus der Springerquelle abgibt.

Bezüglich Ihrer Bitte um Zusendung des Berichtes nach der EÜV dürfen wir an das WWA bzw. den Wasserversorger verweisen.

Die von Ihnen angeführten Bemerkungen (Nr. 8 des Bescheides) sind nur **rechtlich nicht bindende „Hinweise“**. Berichtspflichten an das Landratsamt Miltenberg ergeben sich hieraus nicht. Dem Landratsamt liegen diesbezüglich aus keine Informationen vor. Die von Ihnen beantragte Akteneinsicht hat sich daher erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Telefon: 09371 50 · Telefax: 09371 501-
Landratsamt Miltenberg · Brückenstraße 2 · 63897 Miltenberg



Von: Wolfgang Spachmann [mailto:spachmann@t-online.de]
Gesendet: Samstag, 18. August 2018 13:36
An:
Betreff: Re: Ihr Antrag vom 03.08.2018

Sehr geehrter Herr ,

danke für die Übersendung des Dokuments. Ich habe dazu folgende Fragen bzw. Anliegen:

1. In der Genehmigung ist die Entnahmemenge für die Springerquelle und Breitendielerquelle pro sec/Tag und Jahr begrenzt

In einer Mail schreibt mir der GF der EMB zur Nutzung der Springerquelle " Eine Entnahme von Wasser ist für jedermann möglich und **mengenmäßig nicht beschränkt**, so lange hierfür keine Pumpe genutzt wird."

Wie wird kontrolliert, dass die genehmigten Mengen nicht überschritten werden?

Wer ist für diese Kontrolle zuständig?

Darf die EMB, obwohl sie selbst nur eine mengenmäßig begrenzte Genehmigung hat, eine so weitreichende Erlaubnis erteilen?

2. In der Genehmigung steht

- ..., für die öffentliche Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) der Stadt Miltenberg und der Erftalgruppe sowie dem Markt Weilbach (nur Spitzenbedarf) erteilt.

- Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

Die EMB hat die Entnahme von einem Abnehmer in einem Umfang zugelassen (mehrere Füllungen eines Fasses mit rd. 10 cbm Volumen am Tag), die nach den Wassergesetzen möglicherweise eine besondere Erlaubnis durch das Landratsamt erfordert.

Ist die Erlaubnis durch die EMB in diesem Umfang an einen einzelnen Abnehmer durch die bestehende Genehmigung gedeckt?

Wenn ja, gibt es hier irgend eine Begrenzung?

Ist die Freigabe der Quelle durch die EMB ".. für jedermann und mengenmäßig nicht beschränkt" im Rahmen der erteilten Genehmigung zulässig?

3. Die EMB hat die Verpflichtungen aus der EÜV zu erfüllen

Danach ist unter anderem ein Jahresbericht zu erstellen. Aus meiner Sicht handelt es sich hier um Informationen nach BayUIG.

Ich hätte gerne diesen Bericht für das Jahr 2017 und bitte um Zusendung. Sollte dieser beim LA nicht vorliegen, bitte ich Sie, meine Anfrage gem. BayUIG an die zuständige Stelle weiterzuleiten

4. Bei den Hinweisen in der Genehmigung steht unter Punkt 8. zu landwirtschaftlichen Flächen

- Zur Rückführung der hohen Nitratgehalte sind Maßnahmen

- Das Gefährdungspotenzial des große Flächenanteile im Bereich Mainbullau einnehmenden Beerenanbaus ist noch zu erheben

Die daraus resultierenden Unterlagen sind aus meiner Sicht umweltrelevante Dokumente, ich beantrage hiermit Akteneinsicht in die dazu vorliegenden Unterlagen und Bitte um Terminvorschläge, wann dies möglich ist.

Sollten Fragen zu meinen Punkten offen sein, können Sie mich unter 09371-99864 erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Spachmann
Eichenbühler Str. 57
63897 Miltenberg

Am 07.08.2018 um 11:24 schrieb :

Sehr geehrter Herr Spachmann,

Bezüglich Ihres Antrags vom 03.08.2018 erhalten Sie als Anlage den Bescheid an die EMB zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Nutzung der Springerquelle u. anderer zur Nutzung für die Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser).

Mit freundlichen Grüßen

Wasserrecht

Telefon: 09371 501- . Telefax: 09371 501-

enberg

